

# NEWSLETTER

## Stuttgart

Änderungen des  
Grunderwerbsteuergesetzes

Das Hinweisgeberschutzgesetz wird kommen: Welche Pflichten kommen auf Unternehmen und Behörden zu?

Web Seminare statt Präsenzveranstaltung! Alle Infos und Unterlagen zu unseren Web Seminaren finden Sie unter [www.bdo.de/webseminar](http://www.bdo.de/webseminar)



### INHALT

- ▶ Sofortabschreibung sogenannter digitaler Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz
- ▶ Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes
- ▶ Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEndModG)
- ▶ Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
- ▶ Das Hinweisgeberschutzgesetz wird kommen: Welche Pflichten kommen auf Unternehmen und Behörden zu?

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

waren es bisher die großen Steuerreformen und die zum Jahresende mit Spannung erwarteten Jahressteuergesetze, die die steuerlichen Rahmenbedingungen veränderten, kommt es immer häufiger zu unterjährigen Änderungen der steuerlichen Vorschriften. Aktuell ist es die Initiative zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts, die Änderung der Grunderwerbsteuer sowie das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb hervorgehoben werden.

Mehrere Parteien haben in Ihren Wahlprogrammen zur Bundestagswahl im September Steuererhöhungen vorgesehen. Besonders erwähnenswert ist, dass der aktuelle Spitzensteuersatz zur Einkommensteuer bei aktuell 47,48% liegt und von der Partei Bündnis 90/Die Grünen auf 50,64% (jeweils incl. Solidaritätszuschlag) angehoben werden soll. Selbst die Steuerfreiheit von privaten Veräußerungsgewinnen auf Immobilien nach Ablauf der Spekulationsfrist

von 10 Jahren steht zur Disposition. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie werden den Druck auf die künftige Regierung, gleich aus welchen Fraktionen sich diese zusammensetzen wird, Steuererhöhungen umzusetzen, erhöhen.

Es steht zu befürchten, dass die sprudelnden Steuereinnahmen der vergangenen Jahre, in denen Jahr für Jahr stetig weitere Rekordeinnahmen verzeichnet werden konnten, in Anbetracht der durch die Pandemie verursachten erheblich gestiegenen Staatsverschuldung außer Betracht bleiben werden.

Freundliche Grüße aus dem Eichwiesening

Hermann Wild  
WP/StB

Detlef Soback  
WP/StB

Frank Heinze  
WP/StB

Volker Gaßmann  
RA/StB

Susanne Schaich  
WPin/StBin

## RECHNUNGSLEGUNG/PRÜFUNG

### Sofortabschreibung sogenannter digitaler Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz

In der letzten Ausgabe unseres Newsletters hatten wir Sie über das BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 informiert, nach dem es steuerlich zulässig ist, für nach dem 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre für die planmäßige Abschreibung bestimmter sogenannter digitaler Wirtschaftsgüter (Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung) eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde zu legen. Im letzten Absatz hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass dies nach Auffassung des IDW bezüglich der handelsrechtlichen Behandlung nicht ohne Weiteres übernommen werden kann.

In einem [Update seines Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Rechnungslegung und Prüfung vom 6. April 2021](#) hat das IDW diese Auffassung nun konkretisiert. Behandelt wird die Frage, ob die durch das BMF-Schreiben geschaffene Möglichkeit der Sofortabschreibung im Jahr des Zugangs auch für die handelsrechtliche Rechnungslegung genutzt werden darf. Seit BilMoG 2009 dürfen nach Maßgabe allein steuerlich zulässiger betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern ermittelte planmäßig fortgeführte Buchwerte nicht mehr einfach in die handelsrechtliche Rechnungslegung übernommen werden.

Das IDW weist darauf hin, dass auch handelsrechtlich grundsätzlich eine nur einjährige Nutzungsdauer veranschlagt werden kann – jedoch nur insofern, als sich dies aus den betrieblichen Realitäten herleiten lässt. Damit sei die Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr für die begünstigten digitalen Investitionen für handelsbilanzielle Zwecke regelmäßig nicht zulässig, außer für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- oder Herstellungskosten  $\leq$  800 EUR).

Wird steuerlich von der Möglichkeit der Sofortabschreibung Gebrauch gemacht, ohne dass für die handelsrechtliche Bilanzierung für den betreffenden Vermögensgegenstand die einjährige Nutzungsdauer gerechtfertigt werden kann, resultiert daraus ggf. das Erfordernis zur Bildung passiver latenter Steuern.

Nach Auffassung des IDW führt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr in der handelsrechtlichen Rechnungslegung aber nicht dazu, dass aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips der Handelsbilanz das steuerliche Wahlrecht de facto ins Leere läuft.

Für weitere Details verweisen wir auf den oben verlinkten Hinweis, dort Frage 2.3.15.

## STEUER

### Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes

Der Bundesrat stimmte in seiner Sitzung am 7. Mai 2021 dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes zu. Durch die Gesetzesänderung werden nach jahrelanger kontroverser Diskussion die Regelungen für sogenannte „Share-Deals“ erheblich verschärft.

Die wichtigsten Änderungen stellen wir Ihnen nachfolgend kurz dar:

#### Wesentliche Änderungen bei Grundstücks-Personengesellschaften

Nach den noch bis zum 30. Juni 2021 geltenden Regelungen fällt bei einem Erwerb von weniger als 95% und einem späteren Erwerb der restlichen Anteile (5% + x) nach Ablauf der fünfjährigen Haltefrist lediglich Grunderwerbsteuer (GrESt) auf den aufgestockten Anteil von (5% + x) an.

Durch die Gesetzesänderung wurde nun die steuerauslösende Grenze von 95% auf 90% abgesenkt und gleichzeitig die Haltefrist von fünf auf zehn Jahre verlängert.

Darüber hinaus werden die Behaltensfristen gem. §§ 5, 6 GrEStG von bisher fünf auf zehn bzw. 15 Jahre verlängert.

#### Übersicht über die wichtigsten Änderungen für Kapitalgesellschaften

Nach den noch bis zum 30. Juni 2021 geltenden Regelungen unterliegt eine Übertragung aller Anteile an einer grundbesitzenden Kapital-

gesellschaft an neue Anteilseigner nur dann der GrESt, wenn die Übertragung zu einer direkten oder indirekten Vereinigung von mindestens 95% der Anteile in der Hand eines Anteilseigners führt (§ 1 Abs. 3 GrEStG). Darüber hinaus unterliegt ein Rechtsvorgang der GrESt, der dazu führt, dass ein Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung von mehr als 95% innehat (§ 1 Abs. 3a GrEStG). Diese Grenzen werden nun auf 90% herabgesetzt.

Ein wesentlicher Teil der Reform ist die Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands in § 1 Abs. 2b GrEStG. Nach der Neuregelung löst auch die unmittelbare oder mittelbare Übertragung von mindestens 90% der Anteile an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft auf neue Anteilseigner innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren GrESt aus. Anders als bisher ist es nach der Neuregelung zukünftig nicht mehr möglich, 100% der Anteile (aufgeteilt auf mindestens zwei Erwerber) zu übertragen, ohne dass der Vorgang der GrESt unterliegt.

Zur Entlastung von börsennotierten Unternehmen wurde eine Börsenklausel eingeführt, wonach Anteilsübergänge die auf Grund eines Geschäfts über bestimmte zugelassene Handelsplätze an einem organisierten Markt erfolgen, keine GrESt auslösen.

Die neuen Regelungen gelten für alle Transaktionen ab dem 1. Juli 2021 wobei zahlreiche und komplexe Übergangsregelungen zu beachten sind.

## Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG)

Der Bundestag hat am 5. Mai dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG) beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus.

Kern des Gesetzentwurfs sind Neuerungen beim Verfahren zur Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger von der Kapitalertragsteuer (§ 50c EStG-E) sowie die Neugestaltung des § 50d Abs. 3 EStG. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass Freistellungsbescheinigungen, die beispielsweise dem Schuldner von Kapitalerträ-

gen die Möglichkeit eröffnen, auf die Einbehaltung und Abführung von Kapitalertragsteuer zu verzichten, künftig nicht mehr rückwirkend ab dem Tag des Eingangs des Freistellungsantrags beim Bundeszentralamt für Steuern gelten sollen, sondern erst ab dem Datum der Erteilung der Freistellungsbescheinigung.

In der Praxis empfiehlt es sich daher mit Blick auf die lange Bearbeitungsdauer seitens der Finanzverwaltung die Antragstellung zeitlich deutlich vorzuziehen, um spätere Erstattungsverfahren zu vermeiden.

---

## Gesetzentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

Die Bundesregierung hat dem Bundestag am 19. April 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) vorgelegt (Drucksache 19/28656).

Nach dem bisherigen Besteuerungsregime sind bei Kapitalgesellschaften die Besteuerung der Gesellschaft (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) und die Besteuerung ihrer Anteilseigner strikt getrennt. Personengesellschaften hingegen unterliegen dem Prinzip der transparenten Besteuerung d.h. für Zwecke der Einkommensbesteuerung sind nicht die Personengesellschaften selbst, sondern deren Anteilseigner Steuersubjekte. Lediglich für die Gewerbesteuer ist die Personengesellschaft selbst Steuersubjekt.

Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer, die es Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ab dem Veranlagungszeitraum 2022 ermöglicht, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden (§ 1a KStG-E). Erforderlich wird ein unwiderruflicher Antrag sein, der vor Beginn des Wirtschaftsjahres, ab dem die Besteuerung nach dem KStG erfolgen soll, zu stellen ist.

Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung soll als Formwechsel i.S.v. § 1 Abs. 3 Nr. 3 UmwG gelten, womit die §§ 1 und 25 des UmwStG entsprechend anzuwenden sein werden (z.B. Erfordernis der Einbringung aller funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen).

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- ▶ Modernisierung des Umwandlungssteuergesetzes als Reaktion auf die fortschreitende Globalisierung
- ▶ Ersatz der Ausgleichsposten bei organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen durch eine sogenannte Einlagelösung
- ▶ Streichung des Abzugsverbots für Gewinnminderungen aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen

Wir halten Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

---

## RECHT

### Das Hinweisgeberschutzgesetz wird kommen: Welche Pflichten kommen auf Unternehmen und Behörden zu?

Es wird Zeit zum Handeln! Seit Dezember 2020 liegt ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums für ein Gesetz zum Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) vor. Mit diesem Gesetz soll die EU-Whistleblowing-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937) bis zum 17. Dezember 2021 in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Entwurf sieht vor, dass Unternehmen ab 250 und Behörden ab 50 Mitarbeitern sowie Gemeinden ab 10.000 Einwohnern bereits ab Dezember 2021 ein internes Meldesystem einrichten bzw. dieses vorhalten müssen. Für kleinere Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten soll diese Pflicht spätestens ab Dezember 2023 gelten.

Zukünftig sollen nicht nur die Hinweisgeber, wozu neben den Arbeitnehmern auch Selbständige, Beamte, Auszubildende,

Anteilseigner sowie Mitarbeiter von Lieferanten zählen können, sondern auch Personen, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, in den Schutzbereich des Gesetzes fallen. Und zwar dann, wenn sie Informationen zu Verstößen gegen das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht melden.

Wer im Anschluss an die Meldung eines Missstands eingeschüchtert, gemobbt oder gekündigt wird, muss nach dem Referentenentwurf nur dies nachweisen. Der Arbeitgeber muss dann belegen, dass die vorgenannten Handlungen in keinerlei Zusammenhang mit der Meldung der Missstände stehen. Damit soll das HinSchG auch vor Gehaltsminderung, negativen Beurteilungen und Versagung einer Beförderung infolge von Whistleblower-Meldungen schützen.

Die politische Diskussion ist in vollem Gange; die CDU hält

den Entwurf in seiner jetzigen Fassung noch nicht für „koalitionsfähig“. Der damit verbundene „erhebliche Eingriff in die unternehmerische Freiheit“ sei insgesamt „unverhältnismäßig“. Denn der unbedingte Schutz des Hinweisgebers erhöhe auch das Risiko missbräuchlicher Meldungen.

Die politische Diskussion darf nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass das HinSchG kurzfristig kommen wird. Die beschriebenen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen müssen daher bereits ab Dezember 2021 ein internes Meldesystem vorhalten. Dabei muss der interne Meldekanal so sicher konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in seiner Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt. Und selbstverständlich „dürfen“ jegliche Art von Rechtsverstößen gemeldet werden, unabhängig, ob sie einen Verstoß gegen nationales oder EU-Recht darstellen.

Unabhängig einer gesetzlichen Verpflichtung sollten Unternehmen und Behörden grundsätzlich ein Interesse an solchen Hinweisen haben: Denn nicht selten führt ein „Whistleblowing“ zur Aufdeckung krimineller Machenschaften und verhindert weitere wirtschaftliche Schäden!

Wegen der Sensibilität der vermittelten Informationen ist ein externer „Empfänger“ zu empfehlen, der kraft Berufsrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Diese Funktion eines sog. „Ombudsmannes“ kann beispielsweise durch eine(n) externe(n) Anwältin/Anwalt übernommen werden. So werden potentielle Interessenkonflikte vermieden, die bei einer internen Lösung entstehen können.

Weitere Vorteile der hier präferierten Konstellation liegen auf der Hand: Ein Rechtsanwalt kann eine erste Einschätzung der ihm mitgeteilten Informationen vornehmen sowie eine Empfehlung hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise geben.

Schließlich erhält er von den Hinweisgebern oft schon einen gewissen „Vertrauensvorschuss“, da ihm die sensible Behandlung oftmals eher zugetraut wird als einer von einem Mitarbeiter des Unternehmens besetzten internen Meldestelle.

Um unsere Mandanten bei der Umsetzung der beschriebenen gesetzlichen Verpflichtung zu unterstützen, wurde die „BDO Compliance Assistance“ entwickelt: Dieses Produkt richtet für die betroffenen Unternehmen und Behörden ein externes Hinweisgebersystem ein, wobei erfahrene Rechtsanwälte als externe Ombudspersonen fungieren. Der Hinweisgeber kann den Compliance-Verstoß schriftlich, elektronisch, telefonisch oder auch persönlich melden. Entsprechend den Vorgaben der EU-Whistleblowing-Richtlinie wird eine sichere Übermittlung der Hinweise garantiert; die Informationen sowie die Identität des Hinweisgebers und der in der Meldung genannten Personen werden vertraulich behandelt. Darüber hinaus kann dem Hinweisgeber – sofern gewünscht – auch Anonymität gegenüber den jeweiligen Ansprechpartnern im Unternehmen bzw. in der Behörde zugesichert werden.

Ergänzt wird der Service mit weiteren praxisnahen Assistance-Leistungen; beispielsweise einem 24/7 Strafverteidiger-Notruf bei Durchsuchungen, Vorladungen zu Vernehmungen etc., oder einem 24/7 Notruf bei Verdacht einer Cyber-Attacke auf das Unternehmen oder die Behörde. Schließlich runden 1-2 digitale Schulungen pro Monat für die Mitarbeiter zu Themen der Compliance das Angebot ab.

Für weitere Informationen rund um das Thema Hinweisgeberschutzgesetz sowie zum Produkt „BDO Compliance Assistance“ mit dem Hinweisgebersystem werden kostenfreie Web-Info-Seminare in regelmäßigen Abständen angeboten.

Bei Interesse können Sie gerne mit uns unter unserer [info@bdo-daiber.de](mailto:info@bdo-daiber.de) Kontakt aufnehmen.

#### Impressum

Der BDO Daiber Newsletter Stuttgart erscheint für Kunden und Geschäftspartner der BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Eichwiesenring 11 | 70567 Stuttgart | Telefon +49 711 68794-0 | Telefax +49 711 68794-44

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Amtsgericht Stuttgart HRA 735756 vertreten durch die Komplementärin:

BDO Dr. Daiber Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HRB 745185 Amtsgericht Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführer:

WP StB Hermann Wild • WP StB Frank Heinze • WP StB Detlef Sobock • RA StB Volker Gajßmann • WP StB Susanne Schaich • WP StB Manuel Rauchfuss

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.  
Copyright © BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft